

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1971	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	11. 1. 1971	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses	164
203203	7. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Gewährung einer Taucherzulage an Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei bei Benutzung von Leichttauchgeräten	166
203318	30. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	167
2101 26	8. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Erfassung der schulpflichtigen ausländischen Kinder durch die Meldebehörden	167
640	4. 1. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung; Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten	167

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
5. 1. 1971	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	167
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	167

I.

20304

**Verzeichnis
der Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 11. 1. 1971 —
04.01 — 5. — 1/71

Auf Grund des § 115 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung, Bek. v. 1. 3. 1966 (SMBL. NW. 20304), wird nachstehend ein Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung vom 1. Januar 1971 an bekanntgemacht.

Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 28. 4. 1967 (MBL. NW. S. 632/SMBL. NW. 20304) wird aufgehoben.

**A. Ständige Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 2 Landesbeamtengesetz**

I. Ordentliche Mitglieder

- | | |
|---|--|
| 1. Dr. Loos, Heinz
Ministerialdirigent | Innenministerium |
| 2. Hildebrandt, Werner
Ministerialdirigent | Finanzministerium |
| 3. Dr. Röwer, Heinz-Hugo
Ministerialdirigent | Justizministerium |
| 4. Dr. Gerwinn, Willi
Ministerialdirigent | Kultusministerium |
| 5. Lange, Kurt
Ministerialdirigent | Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales |
| 6. Sauer, Herbert
Direktor beim Landesrechnungshof | Landesrechnungshof |

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|--|
| 1. Dr. Kalbhen, Kurt
Ministerialdirigent | Innenministerium |
| 2. Klosak, Hans
Leitender Ministerialrat | Finanzministerium |
| 3. Bühne, Karl-Heinz
Leitender Ministerialrat | Justizministerium |
| 4. Dr. Joerres, Hans
Leitender Ministerialrat | Kultusministerium |
| 5. Schauerte, Günther
Leitender Ministerialrat | Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales |
| 6. Dr. Thomsen, Heiko
Leitender Ministerialrat | Landesrechnungshof |

**B. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 3 Landesbeamtengesetz**

I. Ordentliche Mitglieder

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Dornscheidt, Hermann
Beigeordneter | Düsseldorf |
| 2. Brand, Albert
Stadtdirektor | Beverungen |
| 3. Wernery, Hans
Leitender Ministerialrat | Düsseldorf |
| 4. Karhof, Herbert
Stadtamtman | Köln |
| 5. Clouth, Heinrich
Obersteuerrat | Rumeln, Krs. Moers |
| 6. Jahofer, Herbert
Stadtrat | Bochum |
| 7. Böcke, Heinz
Realschuldirektor | Eidinghausen |
| 8. Hagemeier, Heinz
Kriminalbezirkskommissar | Haaren bei Aachen |

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Droste, Wilfried
Oberkreisdirektor | Altena |
| 2. Dr. Kross, Johannes
Stadtdirektor | Detmold |
| 3. Maeckel, Wilhelm
Justizvollzugsamtsinspektor | Remscheid-Lüttringhausen |
| 4. Dornieden, Alfred
Volksschulrektor | Bruchhausen über Bestwig |
| 5. Dr. Sprenger, Burkhard
Oberstudienrat | Essen-Schonnebeck |
| 6. Lassner, Karl-Heinz
Städt. Oberverwaltungsrat | Wuppertal-Elberfeld |
| 7. Block, Herbert
Realschuldirektor | Essen-Stadtwald |
| 8. Mertens, Klaus
Polizeihauptmeister | Köln |

**C. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 2 Landesrichtergesetz**

I. Ordentliche Mitglieder

- | | |
|---|------------------|
| 1. Drees, Bernhard
Landgerichtspräsident | Düsseldorf |
| 2. von Müller, Heinrich-Wolfgang
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts | Münster |
| 3. Kühne, Walter
Landgerichtsdirektor | Hamm |
| 4. Obenhaus, Norbert
Oberlandesgerichtsrat | Münster |
| 5. Reinhardt, Karl Hermann
Amtsgerichtsrat | Essen-Heidhausen |
| 6. Linscheidt, Peter
Landgerichtsrat | Hagen |
| 7. Pieroth, Hans Karl
Landessozialgerichtsrat | Homburg |
| 8. Wasserfuhr, Hans
Arbeitsgerichtsrat | Münster |

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Meese, Johannes
Vizepräsident | Neuss-Grimlinghausen |
| 2. Dr. Hassenkamp, Ferdinand
Präsident des Verwaltungsgerichts | Münster-St. Mauritz |
| 3. Flammiger, Walter
Oberlandesgerichtsrat | Köln |
| 4. Dr. Tilkorn, Klaus
Landgerichtsrat | Münster |
| 5. Hillemeier, Karl
Senatspräsident | Bochum |
| 6. Rosso, Willi
Landgerichtsrat | Mönchengladbach |
| 7. Mengert, Georg
Senatspräsident | Essen |
| 8. Dr. Mettlach, Lothar
Landesarbeitsgerichtsdirektor | Wipperfürth |

**D. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 3 Landesrichtergesetz**

I. Ordentliche Mitglieder

- | | |
|---|------------|
| 1. Drees, Bernhard
Landgerichtspräsident | Düsseldorf |
| 2. von Müller, Heinrich-Wolfgang
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts | Münster |

- | | |
|---|------------------|
| 3. Kühne, Walter
Landgerichtsdirektor | Hamm |
| 4. Obenhaus, Norbert
Oberlandesgerichtsrat | Münster |
| 5. Reinhardt, Karl Hermann
Amtsgerichtsrat | Essen-Heidhausen |
| 6. Linscheidt, Peter
Landgerichtsrat | Hagen |
| 7. Pfaffensteller, Günter
Leitender Oberstaatsanwalt | Gustorf |
| 8. Dr. Friedrichs, Hans
Oberstaatsanwalt | Köln-Klettenberg |

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Meese, Johannes
Vizepräsident | Neuss-Grimlinghausen |
| 2. Dr. Hassenkamp, Ferdinand
Präsident des Verwaltungsgerichts | Münster-St. Mauritz |
| 3. Flammiger, Walter
Oberlandesgerichtsrat | Köln |
| 4. Dr. Tilkorn, Klaus
Landgerichtsrat | Münster |
| 5. Hillemeier, Karl
Senatspräsident | Bochum |
| 6. Rosso, Willi
Landgerichtsrat | Mönchengladbach |
| 7. Dr. Hesse, Heinrich
Oberstaatsanwalt | Dortmund |
| 8. Hildenstab, Adolf-Otto
Staatsanwalt | Bergisch-Gladbach |

— MBl. NW. 1971 S. 164.

203203

Gewährung einer Taucherzulage an Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei bei Benutzung von Leichttauchgeräten

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1971 —
IV B 3 — 5305/5

Aufgrund des § 22 Buchstabe b) LBesG 1969 wird im
Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

1 Empfängerkreis

Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei und der
Wasserschutzpolizei erhalten bei Benutzung der zur
Verfügung stehenden Leichttauchgeräte als lohn-
steuerpflichtige Erschwerniszulage eine Taucherzulage

- 1.1 während der Taucherausbildung,
- 1.2 während eines dienstlich angeordneten Übungs-
tauchens,
- 1.3 wenn sie aufgrund eines besonderen Auftrages zu
Taucherarbeiten herangezogen werden.

2 Höhe der Taucherzulage

- 2.1 Die Taucherzulage beträgt je Stunde Tauchzeit

2.11 bei einer Tauchtiefe

bis 5 m	9,50 DM
über 5 bis 10 m	11,50 DM
über 10 bis 15 m	14,50 DM
über 15 bis 20 m	19,— DM

- 2.12 für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne
Tauchgerät 2,30 DM.

- 2.2 Zu der Taucherzulage nach Nr. 2.11 werden folgende
Zuschläge gewährt:

- 2.21 30 v. H. für Taucherarbeiten in Strömung ohne
Stromschutz,

- 2.22 15 v. H. für Taucherarbeiten in Strömung mit
Stromschutz.

- 2.3 Bei Lufttemperaturen unter $+ 3^{\circ} \text{C}$ wird zu den
Zuschlägen nach 2.2 ein Kältezuschlag in Höhe von
25 v. H. der Sätze nach Nr. 2.11 gewährt.

- 2.4 Bei Teilen einer Stunde werden Zeiträume von
10 bis 30 Minuten mit der Zulage für $\frac{1}{2}$ Stunde,
von mehr als 30 Minuten mit der Zulage für eine
volle Stunde vergütet; Zeiträume unter 10 Minuten
bleiben unberücksichtigt. Jeder Tauchereinsatz ist
einzeln abzurechnen.

3 Zahlungsweise und Anweisung der Taucherzulage

Die Taucherzulage ist monatlich nachträglich zu zahlen.
Der Kassenanordnung ist jeweils eine vom Dienst-
stellenleiter mit der sachlichen Richtigkeitsbescheini-
gung versehene Nachweisung über die geleisteten
Taucherzeiten als Unterbeleg beizufügen.

- 4 Die Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 10. 1970. Zu-
gleich wird mein RdErl. v. 4. 7. 1969 (SMBL. NW.
203203) aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 166.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und
Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und
Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1970 —
B 6115 — 3.3 — IV 1
S 2176 — 15 — VB 2

Gemäß Art. 3 Nr. 1 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes — 2. KVAG — vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) sind bestimmte Zuschüsse des Arbeitgebers, die er (ohne gesetzliche Verpflichtung) zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers leistet, steuerfrei. Nummer 1 Satz 5 meines RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) erhält daher vom 1. Januar 1971 an die folgende Fassung:

Nach § 2 Abs. 4 LStDV sind jedoch Arbeitgeberzuschüsse für

- a) eine Lebensversicherung,
- b) die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,
- c) eine öffentlich-rechtliche Versicherung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe

kein Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist und die Zuschüsse des Arbeitgebers insgesamt nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

— MBL. NW. 1971 S. 167.

2101

26

**Erfassung der schulpflichtigen
ausländischen Kinder durch die Meldebehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1971 —
I C 3/41.44/43.306

- 1 Ebenso wie für die sechs- bis fünfzehnjährigen deutschen Kinder besteht auch für die im Bundesgebiet wohnenden gleichaltrigen ausländischen Kinder die allgemeine Schulpflicht.

Die Schulverwaltung verfügt bislang jedoch über keine oder nur unzureichende Angaben über die Anzahl und den Aufenthalt der schulpflichtigen ausländischen Kinder, so daß deren Erfassung und die Überwachung der Schulpflicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist die Schulverwaltung auf die Angaben des Melderegisters sowie die Mithilfe der Meldebehörden angewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a) Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) ergeht daher folgende allgemeine Weisung:

- 2 Die Meldebehörden teilen nach Absprache mit dem für ihren Bereich zuständigen Schulamt unmittelbar dem zuständigen Schulverwaltungsamt folgende Angaben zur Person der in ihrem Bereich gemeldeten schulpflichtigen ausländischen Kinder mit:
 - a) Familienname
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsdatum
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Anschrift
 - f) Name der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte)
- 2.1 Die allgemeine Schulpflicht beginnt, wenn das Kind bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet. Sie endet neun Jahre später.
- 2.2 Die Angaben nach Nummer 2 sind für jedes schulpflichtige Kind auf einem einzelnen Beleg zu vermerken. Um den Behörden der Schulverwaltung die

Auswertung zu erleichtern, darf eine listenmäßige Erfassung der Schulpflichtigen nicht durchgeführt werden.

- 3 Die Mitteilungen über erstmals schulpflichtig werdende ausländische Kinder (Schulneulinge) sind dem Schulverwaltungsamt jeweils zwei Wochen vor dem Beginn des Schuljahres zuzuleiten. **T.**
- 3.1 Über den Zuzug ausländischer schulpflichtiger Kinder aus dem Ausland oder aus dem Bereich einer anderen Meldebehörde ist das Schulverwaltungsamt unverzüglich nach der Anmeldung zu unterrichten. **T.**
- 3.2 In einer einmaligen Aktion sind dem Schulverwaltungsamt bis zum 31. März 1971 sämtliche im Bereich der Meldebehörde gemeldeten schulpflichtigen ausländischen Kinder bekanntzugeben. Die Mitteilung nach Nummer 3 entfällt insofern. **T.**
- 3.3 Die Mitteilung ist im Melderegister zu vermerken. Von einem etwaigen Umzug innerhalb des Bereichs der Meldebehörde und von einem Fortzug aus dem Bereich der Meldebehörde braucht das Schulverwaltungsamt nicht unterrichtet zu werden.
- 4 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1971 S. 167.

640

Vermögensverwaltung

Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1971 —
VS 2200 — 1 — III A 1

Abschnitt D Abs. 1 letzter Satz meines RdErl. v. 25. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) erhält folgende Fassung:

Die langfristige Anmietung von Diensträumen (über 5 Jahre) bedarf jedoch der Zustimmung des Fachministers.

— MBL. NW. 1971 S. 167.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 1. 1971 — Z/A — BD — 91 — 00

Der Dienstausweis Nr. 403 der Regierungsangestellten Karin Mann, wohnhaft in Erkrath-Unterbach, Johannisbergstraße 108, ausgestellt am 1. 6. 1952 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1971 S. 167.

Personalveränderungen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialdirigent H. Truschkowski zum Staatssekretär

die Regierungsdirektoren

Dr. K. Berger

G. Brocki

Dr. H.-A. Oeckinghaus

zu Ministerialräten

Oberregierungsrat Th. Krüger zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. A. Rohde zum Oberregierungsrat

Es ist ausgeschieden:

Ministerialrat H. Lohmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Leitenden Bergdirektoren

K. Palm

Dr. H. Weller

zu Abteilungsdirektoren

Bergdirektor W. Schönwälder zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergat W. Marth zum Bergdirektor

die Oberbergvermessungsräte

B. Kleinevoß

Dr.-Ing. H. Scharf

zu Bergvermessungsdirektoren

die Bergassessoren

H.-P. Ibing

K. Wendroth

zu Bergräten

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Oberregierungsrat Dr. P. Midecke zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. F. Braeker zum Regierungsrat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

die Obergéologierätinnen

Dr. H. Grabert

Dr. H.-D. Dahm

F. Düro

Dr. A. Scherp

Dr. W. Knauff

Dr. H. Bolsenkötter

zu Géologiedirektoren

die Obergéologierätinnen

Dr. H. Dahm-Arens

Dr. E. Paproth

zu Géologiedirektorinnen

die Géologieräte

Dr. M. Reinhardt

Dr. K.-H. Will

zu Obergéologieräten

Bergamt Böttrop

Bergat W. Repetzki zum Oberbergat

Bergamt Marl

Bergat J. Rozek zum Oberbergat

Es sind versetzt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Bergdirektor H. Schelter an das Bergamt Dortmund

Bergat E. Westheide an das Bundesministerium des Innern

Bergat K. Wendroth an das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz

Bergamt Dortmund

Bergdirektor W. Schönwälder an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Bergdirektor H.-J. Weber

Es sind ausgeschieden:

Bergamt Bochum

Bergat K. Borgmann

Bergamt Düren

Bergat B. Haudan

— MBl. NW. 1971 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.